

**Richtlinien
zur Benutzung für das
Jugendzentrum „Jokus“, Gießen, Ostanlage 25 A
vom 19.05.1988¹⁾**

1. Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Universitätsstadt Gießen zur offenen Jugendarbeit. Seine Angebote, Räume und Einrichtungen stehen allen Gießener Jugendlichen zur Verfügung.
2. Die Arbeits- und Angebotsschwerpunkte liegen im Bereich der kulturellen und freizeitpädagogischen Jugendarbeit und orientieren sich an den Interessen, Bedürfnissen und Alltagsnormen der Zielgruppe.
- 3.1 Das Jugendzentrum wird durch das Jugendamt der Stadt verwaltet. Betrieb und Organisation obliegen hauptamtlichen Mitarbeitern des Jugendamtes (nachfolgend „Hausleitung“ genannt).
- 3.2 Der Hausleitung werden im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel freie Mitarbeiter zur Durchführung spezieller Aufgaben zugeordnet.
- 3.3 Für interessierte jugendliche Besucher besteht ausdrücklich die Möglichkeit der Mitarbeit bei den Angeboten des "Jokus" und zur Durchführung selbstbestimmter Projekte und Veranstaltungen. Ist ein Bedarf erkennbar, so kann ein Gremium mit eigener Geschäftsordnung zur Mitwirkung eingerichtet werden.
4. Das Jugendbildungswerk der Stadt Gießen, eine Einrichtung des Jugendamtes, hat seinen Sitz im Jugendzentrum und führt - soweit dies möglich ist - seine Veranstaltungen zur außerschulischen Jugendbildung in dessen Räumen durch.
5. Die Hausleitung informiert die jugendlichen Besucher laufend über die organisatorischen Maßnahmen und ihre Veranstaltungsvorhaben.
- 6.1 Jugendgemeinschaften, Jugendkulturgruppen, freien Kulturinitiativen von Jugendlichen und gemeinnützigen Trägern von Bildungs- und Kulturaufgaben sowie sozialpädagogischer Zielsetzungen können Räume für ihre Jugend-, Jugendkulturarbeit und sonstigen Veranstaltungen überlassen werden.
- 6.2 Sie unterliegen auch hierbei der Hausordnung und tragen im übrigen die Verantwortung für die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen selbst.
- 6.3 Einzelheiten regeln die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Räumen im städtischen Jugendzentrum Jokus“.
7. Der Aufenthalt im Jugendzentrum ist außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten nicht erlaubt. Ausnahmen können mit der Hausleitung vereinbart werden.
- 8.1 Die Benutzer (Personen und Gruppen) sollen gegenseitig Rücksichtnahme und Toleranz üben. Die Störung oder Behinderung von Veranstaltungen sowie die Anwendung von Gewalt in jeglicher Form werden nicht geduldet.

- 8.2 Es wird erwartet, daß die Benutzer die Mitarbeiter des Jugendzentrums in ihrem Bemühen unterstützen, die Ordnung im Hause aufrecht zu erhalten und dem Recht anderer Besucher, Bewohner und Anwohner auf Ruhe sowie Unversehrtheit ihrer Gesundheit und ihres Eigentums Geltung zu verschaffen.
9. Die Benutzung unterliegt im übrigen den Regelungen der ausgehängten Hausordnung. Den Anweisungen der Hausleitung und der sonst durch die Stadt für die Ordnung im Jugendzentrum eingesetzten Personen ist Folge zu leisten.

¹⁾ Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.1988